

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

41 (4.12.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. Dezember

1923

Inhalt.

I. **Verordnung des Staatsministeriums:** Dienstreisefkosten. — II. **Bekanntmachungen:** Dienst- und Mietwohnungsvoorschriften. — Turnunterricht während der Winterzeit. — Die Ferien an den Höheren Schulen im Jahre 1924. — Kinderspeisung. — Schülerspeisung. — Vergütung von Überstunden. — Schulbesichtigungen. — Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen. — III. **Personalnachrichten.** — IV. **Stellenausschreiben.** — V. **Todesfälle.**

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 15. November 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 348.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I.

§ 4 Ziffer 2 und 3 der Verordnung über Dienstreisefkosten vom 29. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 617) wird durch nachstehende Fassung ersetzt:

§ 4.

2. Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als 3 Stunden dauern, wird kein Tagegeld gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als 3, jedoch nicht über 6 Stunden, so werden drei Zehntel, dauert sie mehr als 6, jedoch nicht über 8 Stunden, so werden fünf Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und über 8 Stunden dauern, aber eine anschließende auswärtige Übernachtung nicht erfordern, beträgt das Tagegeld acht Zehntel des vollen Tagegeldes.

3. Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und den Rückreisetag nach den Bestimmungen des 1. und 2. Satzes der vorstehenden Ziffer je besonders zu berechnen. Dabei sind auch bei längerer als achttündiger Reisedauer an dem betreffenden Tage nicht mehr als fünf Zehntel des vollen Tagegeldes zu gewähren; wird jedoch die Hinreise vor 2 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr nachmittags beendet, so ist für den Hin- oder den Rückreisetag das volle Tagegeld zu zahlen.

II.

§ 7 Ziffer 1 ist zu streichen. Die nachfolgenden Abschnitte erhalten die Zifferbezeichnung 1 bis 3.

III.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. November 1923.

Das Staatsministerium.

Röhler.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 31416. Dienst- und Mietwohnungsvoorschriften.

An die unterstellten Behörden.

Die mit Verfügung vom 10. Oktober d. J. Nr. A 27603 — Amtsblatt Nr. 38 Seite 193 — bekannt gegebenen Kostenbeiträge für die Heizperiode 1923/24 sind den inzwischen weiter veränderten Verhältnissen angepaßt worden; sie werden ab 1. Oktober d. J. wie folgt in Goldmark berechnet:

(Erlaß des Finanzministeriums vom 7. ds. Mts. Nr. 20126)

a. Mitbenützung von Zentralheizung.

Der in Absatz 1 der „Richtlinien“ (vergleiche Bekanntmachung vom 23. Januar 1923, Amtsblatt Seite 14) für Beheizung von 100 cbm Rauminhalt und Heizperiode auf ursprünglich 4420 M festgesetzte Betrag wird ab 1. Oktober d. J. für die Heizperiode 1923/24 auf 10 Goldmark festgesetzt.

b. Bezug von Heizstoffen aus Dienstbeständen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 erhält Absatz 3 der Richtlinien folgende Fassung:

Als Kostenbeitrag für den Brennstoffbezug sind ab 1. Oktober 1923 monatlich in Ansatz zu bringen:

	I	II	III	IV	V	VI	
Für den Heizstoffbedarf in der Küche, einer Wohnküche oder einem Kochzimmer	1,—	1,10	1,20	1,30	1,40	1,50	Goldmark
für das 1. heizbare Zimmer	0,30	0,35	0,40	0,45	0,50	0,55	"
für ein weiteres heizbares Zimmer	0,20	0,25	0,30	0,35	0,40	0,45	"
Gesamtbetrag	1,50	1,70	1,90	2,10	2,30	2,50	"

Anmerkung: Diese Beträge sind in den Winter- und Sommermonaten in gleicher Höhe zu entrichten.

Für den Brennstoffverbrauch in einem Badeofen ist ein monatlicher Zuschlag von 0,50 Goldmark zu berechnen.

Abfaz 4. Anstelle der jährlichen Ermäßigung von 1200 M kann eine monatliche Ermäßigung von 0,30 Goldmark vorgenommen werden.

Abfaz 6. Die Ermäßigung von ursprünglich 1000 M jährlich wird unter den gleichen Voraussetzungen auf 0,35 Goldmark monatlich festgesetzt.

Abfaz 7. Die Beschaffung besonderer Kohlen- oder Holzsorten — also Brennstoffen, die in dem betr. Gebäude nicht verfeuert werden —, lediglich für Zwecke der Dienstwohnungsinhaber, ist unzulässig.

- c, d, e. Ebenso werden auch die Kostenbeiträge für
- c. Wasserentnahme aus Wasserleitungen,
 - d. Bezug von elektrischem Strom und von Gas und
 - e. Benützung von staats eigenen Badeeinrichtungen künftig nach Goldmarklägen berechnet.

Den Dienst- und Mietwohnungsinhabern wird anlässlich des Einzugs das Nähere mitgeteilt werden.

Die Kostenbeiträge werden monatlich im voraus erhoben. Nur von denjenigen Wohnungsinhabern, die bis 15. Oktober d. J. die Kostenbeiträge, wie sie nach Festsetzung des Finanzministeriums vom 28. September d. J. Nr. 16735 festgelegt waren, bezahlt haben, findet für den Monat Oktober keine Macherhebung statt. Dagegen muß für den Monat November für alle Beteiligten der Goldmarkbetrag berechnet werden. Für alle Wohnungsinhaber, welche den Novemberbetrag schon bezahlt haben, gilt der Vortag der bereits erfolgten Zahlung als Stichtag für die Umrechnung der Goldmark in Papiermark, wobei der Dollarbriefkurs der Berliner Börse zu Grunde zu legen

ist. Das Gleiche ist bezüglich aller übrigen Zahlungen in Bezug auf die Umrechnung der Goldmark zu beachten.

Karlsruhe, den 23. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 36013. Turnunterricht während der Winterszeit.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten und die Schulbehörden der Volksschulen.

Unter Hinweis auf die in den Bekanntmachungen vom 4. November 1921 (Amtsblatt 1921 Seite 372) und vom 18. Januar 1923 (Amtsblatt 1923 Seite 6/7) „den Turnunterricht während der Winterszeit betreffend“ erlassenen Anordnungen erjuche ich die Leiter der Höheren Lehranstalten und Schulbehörden der Volksschulen erneut, der vollen Aufrechterhaltung des lehr- und stundenplanmäßigen Turn- und Spielunterrichts während der Winterszeit im Interesse der Gesunderhaltung, Kräftigung und Abhärtung der heranwachsenden Jugend angelegentlichste Fürsorge zu widmen. Sinkt die Temperatur in den Turnhallen unter 8° C, so sind diese, wo es die Brennstoffversorgung der Schulen nur irgendwie zuläßt, mäßig zu erwärmen.

Die vorgeschriebenen Spielstunden sollen auch im Winterhalbjahr, soweit es die Witterungsverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit gestatten, ihren geregelten Fortgang nehmen. Ist die Benützung der Spielplätze nicht möglich, so können, wie ich dies schon mehrfach angeregt habe, auch Wanderungen durchgeführt werden. Verbiestet sich infolge besonders ungünstiger Witterung auch dieser Ausweg, so soll, wo es die räumlichen und zeitlichen Verhältnisse einigermaßen zulassen, eine Turnstunde (Kurzstunde) anstelle des Spielnachmittags abgehalten werden, in der bei den oberen Stufen das Kürturnen im Rahmen der lehrplanmäßigen Anforderungen gepflegt werden kann.

Im Hinblick darauf, daß durch die Brennstoffnot auch in diesem Winter die regelmäßige Durchführung des lehrplanmäßigen Turnunterrichts an manchen Orten gestört werden kann, sehe ich einer Mitteilung derjenigen Maßnahmen, die vonseiten der Schulleitung und des Lehrerkollegiums zur Ausgleichung der hierdurch entstehenden gesundheitlichen Schädigungen vorgeschlagen und durchgeführt worden sind, bis 1. Januar 1924 entgegen. Vor allen Dingen muß streng darauf geachtet werden, daß die Zufuhr von frischer Luft während der Schulstunden durch kurze Lüftungen erfolgen kann.

Die Anstaltsleiter und Schulbehörden der Volksschulen haben auf 1. März 1924 über den allgemeinen Stand des Turnunterrichts während der Winterszeit zu berichten.

Karlsruhe, den 24. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. IIIg. XVIII¹
B. Gen. XII²

Dr. Hellpach.

Nr. B 38153. Die Ferien an den Höheren Schulen im Jahre 1924.

Die Ferien an den Höheren Schulen werden für das Jahr 1924 wie folgt festgesetzt:

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
a. Weihnachtsferien 1923	24. Dez. 1923	6. Januar 1924
b. Osterferien 1924 . .	13. April 1924	4. Mai 1924
c. Pfingstferien 1924 .	8. Juni 1924	15. Juni 1924
d. Sommerferien 1924	1. August 1924	11. Sept. 1924

Am letzten Schultag vor den Ferien unter a, c und d sind die vier ersten Unterrichtsstunden in vollem Umfang zu erteilen; nach Schluß der vierten Unterrichtsstunde sind den Schülern die fälligen Zeugnisse durch die Klassenlehrer in entsprechender Weise auszuhändigen. Auswärtige Schüler dürfen, damit sie am gleichen Tag ihren Heimatsort noch erreichen können, von der Direktion zu einer früheren Stunde entlassen werden.

Am letzten Tag vor den Osterferien ist der vorgeschriebene feierliche Schlußakt abzuhalten (§ 22 Absatz 2 der Schulordnung). Für eine etwaige unumgängliche Verlegung des Schlußaktes auf den vorhergehenden Tag ist jeweils im Einzelfall rechtzeitig um meine Genehmigung nachzusehen.

Als Tag der Annmeldung für Schüler, die auf Beginn des neuen Schuljahres 1924/25 eintreten wollen, ist der 5. Mai festzusetzen. Die Aufnahmeprüfungen sind am 6. Mai abzunehmen. Dabei werden die Direktionen veranlaßt, auch schon vor den Osterferien Anmeldungen — jedenfalls für die unterste Klasse — anzunehmen und Aufnahmeprüfungen abzuhalten. Das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung vor den Ferien schließt die Zulassung zu einer weiteren Aufnahmeprüfung nach den Ferien aus.

Karlsruhe, den 24. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XV

Dr. Hellpach.

Nr. B 37879. Kinderspeisung.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten und die Schulbehörden der Volksschulen.

Einem neuerlichen Wunsche des Badischen Landesauschusses für Kinderspeisung gemäß ersuche ich die Leiter der Höheren Lehranstalten und die Schulbehörden der Volksschulen auch in diesem Winter darauf zu achten, daß die Durchführung der an sich so segensreichen Kinderspeisung während der kalten Jahreszeit ausschließlich in geheizten Räumen stattfindet. Die Aufnahme der Zusatzspeisung in ungeheizten Räumlichkeiten würde den Erfolg der Speisung an sich sehr in Frage stellen und außerdem gesundheitliche

Schädigungen durch das längere Stillsitzen bei der Einnahme der Mahlzeit in vielen Fällen mit sich bringen können.

Karlsruhe, den 22. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. VI
B. Gen. VI.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 38133. Schülerpeisung.

An die Kreisschulämter und Volksschulrektorate sowie die Direktionen und Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen.

Der Bad. Landesauschuß für Kinderspeisung hat in seinem Rundschreiben Nr. 69 an die Ortsausschüsse für Kinderspeisung (Bürgermeisterämter) darauf hingewiesen, daß bei der Schülerpeisung in diesem Winter besonders auch Lehrlinge und jugendliche erwerbslose Hilfsarbeiter berücksichtigt werden sollen. Da sich nicht überall die Kinderspeisung im Anschluß an Lehrlingsheime durchführen läßt, ersuche ich, mit den Ortsausschüssen für Kinderspeisung wegen Durchführung dieser Anregung in Verhandlungen einzutreten. Es soll, wo dies irgendwie möglich erscheint, die Schulspeisung, wie dies bei den Volks- und Höheren Schulen seit einigen Jahren der Fall ist, auch auf notleidende oder gesundheitlich gefährdete Jugendliche der Fortbildungs-, Handels- und Gewerbeschulen ausgedehnt werden.

Bis 1. Januar 1924 ist über das Veranlaßte zu berichten.

Karlsruhe, den 28. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. VI.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 48493. Vergütung von Überstunden.

Die Aufstellung der Verzeichnisse über die zu vergütenden Überstunden an Volks- und Fortbildungsschulen haben seither vielfach Verzögerungen dadurch erlitten, daß einzelne Lehrer die erforderlichen Anzeigen über die Zahl der von ihnen erteilten Überstunden nicht rechtzeitig oder so unvollkommen, daß Rückfragen nötig wurden, erstattet haben. Diese Anzeigen sind von den Lehrern künftig auf den ersten Tag des folgenden Monats an das Kreisschulamt einzusenden.

Die Kreisschulämter haben die Verzeichnisse der bei ihnen angemeldeten Überstunden spätestens am zweiten Tag des neuen Monats an das Unterrichtsministerium vorzulegen; nicht rechtzeitig eingegangene Anzeigen sind zu sammeln und erst nach Einkunft sämtlicher Anzeigen in einem Nachtragsverzeichnis vorzulegen. Die säumigen Lehrer haben die alsdann verspätete Auszahlung ihrer Gehühnisse sich selbst zuzuschreiben. Die pünktliche Ein-

haltung der für die Einreichung der Anzeige der Überstunden vorgeschriebenen Frist liegt hiernach im Interesse aller Lehrer.

Karlsruhe, den 27. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. C 47267. Schulbesichtigungen.

An die Bezirksämter und die Kreis Schulämter.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage sind die Bezirksärzte zu ersuchen, die noch ausstehenden Schulbesichtigungen (Verordnung vom 29. Oktober 1913, die Schulärzte an den Volksschulen betreffend) zu unterlassen. Für das Schuljahr 1924/25 wird weitere Weisung ergehen.

Karlsruhe, den 22. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. VI.

Schmidt.

Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.

Die Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen nach den Vorschriften des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 haben bestanden:

Slechter, Elisabeth, von Karlsruhe,
Wundt, Emma, von Kork.

Karlsruhe, den 20. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. Va

Schmidt.

III. Personalnachrichten.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Reall. Emil Schöne an der Realsch. in Neustadt i. Schw. an das Realprogymn. in Mosbach.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Hfls. Engelberg Krautheimer in Sedenheim zum Hptl. in Brühl. (Amtsblatt 1923 S. 103).

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Präsident des kath. Oberstiftungsrats Dr. Ferdinand Stark. — Prof. Heinrich Hoffmann am Gymn. in Offenburg. — Musikinspekt. August Gerspacher am Lehrerseminar I in Karlsruhe. — Die Oberreall. August Peter an der Oberrealsch. in Mannheim — Wilhelm Stein an der H. M. Schule mit M. R. G. in Heidelberg. — Reall. Alois Stolz an der Realsch. in Wiesloch. — Die Rekt. Karl Baumann

in Ettlingen — Sigmund Bühler in Riefen — Franz Josef Roe in Eppelheim — Franz Schick in Wehr, A. Schopfheim — Karl Schreiber in Kusloch — Emil Speer in Mörsch. — Die Oberl. Hermann Allgeier in Oberschopfheim — Theodor Hugel in Offenburg — Reinhard Groß in Eichstetten. — Die Hptl. Eduard Bartholme in Steinbach, A. Wertheim — Karl Bärck in Schwellingen — Anton Eisinger in Hilpertsau — Lukas Münzer in Haslach, A. Lahr — Wilhelm Nagel in Bretten — Karl Ochs in Ettenheim — Karl Schädel in Unzhurst — Josef Schäfer in Weil-Friedlingen — Joh. Bapt. Wipfler in Rastatt — August Zähringer in Waldum. — Handarbeitshauptln. Anna Kinkel an der Elisabethschule in Mannheim.

Ferner Hptlin. Luise Graf in Offenburg bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Aus dem staatlichen Dienst ausgeschieden:

Lehramtsprakt. Karl Stockmeyer, zuletzt beurlaubt, Lehramtsprakt. Dr. Otto Dirr, zuletzt am Realprogymn. in Buchen.

Entlassen auf Ansuchen:

Utlin. Ottilie Raupp in Mannheim — Utlin. Alice Veitenheimer in Mannheim — Utlin. Regina Beth zuletzt beurlaubt — Fortbildungsschullin. Anna Zimmermann in Flehingen — die außerplanm. Handarbeitslin. Barbara Zimmermann in Bruchsal.

IV. Stellenausschreiben.

An Höheren Lehranstalten:

Die planm. Amtsstelle einer Handarbeitshauptlin. an der Hildaschule in Pforzheim.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen beim Ministerium einzureichen.

An Volksschulen:

Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Bruchsal — das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu — Todtnau, A. Schönau.

Zurückgenommen: Ausschreiben der kath. Oberlehrerstelle in Bühl-Stadt (Amtsbl. 1923 S. 188), Ausschreiben einer kath. Hptl.-Stelle in Oberöwisheim, (Amtsbl. 1923 S. 188).

V. Todesfälle.

Gestorben sind: Prof. Emil Schweikert am Gymn. Mannheim am 7. 11. 23. — Oberl. Leonhard Göckel in Heidelberg am 9. 11. 23. — Hptl. Albert Schildeder in Heidelberg am 15. 11. 23 — die Hptl. a. D. Josef Weiterer zuletzt in Bergshaupten, A. Offenburg — Adolf Will zuletzt in Durbach — Jakob Wolfsbrück zuletzt in Emmendingen.